



Brüssel, den 10.05.2010  
K(2010)3112

**Betrifft: Staatliche Beihilfe N 116/2010 – Deutschland**  
**Änderung der Regelung für Innovationsbeihilfen an den Schiffbau**

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

**I. VERFAHREN**

- (1) Am 24. März 2010 hat Deutschland im vereinfachten Verfahren nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags eine Reihe von Änderungen an der „Regelung für Innovationsbeihilfen an den Schiffbau“ angemeldet. Die ursprüngliche Beihilferegelung war mit Kommissionsentscheidung vom 3. März 2005<sup>1</sup> (N 452/2004, nachstehend „ursprüngliche Entscheidung“ genannt) genehmigt und später mit Kommissionsentscheidung vom 6. Mai 2008<sup>2</sup> (N 174/2008) geändert worden. Am 24. März 2010 forderte die Kommission weitere Informationen an, die Deutschland am 31. März 2010 übermittelte.

**II. BESCHREIBUNG**

**1. Die genehmigte Regelung für Innovationsbeihilfen an den Schiffbau N 452/2004**

- (2) Ziel der geltenden Beihilferegelung N 452/2004 ist die Förderung des innovativen Schiffbaus im Einklang mit den Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau<sup>3</sup> (nachstehend „Schiffbau-Rahmenbestimmungen“ genannt) und mit

---

<sup>1</sup> ABl. C 235 vom 23.9.2005, S. 5.

<sup>2</sup> ABl. C 177 vom 12. Juli 2008, S. 5.

<sup>3</sup> ABl. C 317 vom 30.12.2003, S. 11, und Mitteilung der Kommission betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Rahmenbestimmungen über staatliche Beihilfen an den Schiffbau, ABl. C 173 vom 8.7.2008, S 3.

Seiner Exzellenz Herrn Guido WESTERWELLE  
Bundesminister des Auswärtigen  
Werderscher Markt 1  
D - 10117 Berlin

anderen, von der Kommission bereits genehmigten Innovationsbeihilferegelungen.

- (3) Nach Artikel 15 der Schiffbau-Rahmenbestimmungen ist die Gewährung von Beihilfen für die industrielle Anwendung innovativer Produkte und Verfahren, d. h. technisch neuer oder wesentlich verbesserter Produkte und Verfahren verglichen mit den fortgeschrittensten Produkten und Verfahren in der Europäischen Union zulässig, wobei das Risiko eines technischen oder industriellen Fehlschlags gegeben sein muss. Für Innovationsbeihilfen kommen neue Typschiffe, neue Komponenten und Systeme eines Schiffs sowie neue Verfahren in Betracht. Sie können Schiffbauunternehmen, Schiffsreparaturunternehmen und Schiffsumbauunternehmen gewährt werden. Die zulässige Beihilfehöchstintensität liegt bei 20 % der förderfähigen Innovationskosten.
- (4) Nach der ursprünglichen Entscheidung war die Geltungsdauer der Regelung auf die Geltungsdauer der Schiffbau-Rahmenbestimmungen bis zum 31. Dezember 2006 bzw. im Falle einer Verlängerung der Schiffbau-Rahmenbestimmungen über Innovationsbeihilfen auf sechs Jahre beschränkt. Die Kommission genehmigte die ursprüngliche Regelung mit Entscheidung vom 2. März 2005. Die Kommission weist darauf hin, dass mit Kommissionsentscheidung vom 28. Oktober 2006<sup>4</sup> die Geltungsdauer der Schiffbau-Rahmenbestimmungen und damit auch jene der deutschen Innovationsbeihilferegelung bis zum 31. Dezember 2008 verlängert wurde.
- (5) Eine ausführliche Beschreibung der ursprünglichen Regelung findet sich in der Kommissionsentscheidung N 452/2004 vom 3. März 2005<sup>5</sup>.
- (6) Am 1. April 2008 meldete Deutschland eine Verlängerung und eine Änderung der Regelung an. Diese Anmeldung wurde mit Kommissionsentscheidung in der Sache N 174/2008 vom 6. Mai 2008 genehmigt. Die Geltungsdauer der geänderten Regelung wurde bis zum 31. Dezember 2008 bzw. im Falle einer Verlängerung der Geltungsdauer der Schiffbau-Rahmenbestimmungen bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. Die Kommission weist darauf hin, dass sie mit Entscheidung vom 8. Juli 2008 die Schiffbau-Rahmenbestimmungen bis zum 31. Dezember 2011 verlängert hat<sup>6</sup>.

## 2. Vorgeschlagene Änderungen

- (7) Deutschland hat nun eine geänderte Regelung zur Anwendung vom 1. Mai 2010 bis zum 31. Dezember 2011 zur Genehmigung angemeldet.
- (8) Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:
  - a) Rückzahlungsklausel: Nach der ursprünglichen Entscheidung musste der Empfänger die gewährte Innovationsbeihilfe unter bestimmten Bedingungen zurückzahlen. Mit der Rückzahlung war ab dem Zeitpunkt,

---

<sup>4</sup> ABl. C 260 vom 28.10.2006, S. 7.

<sup>5</sup> [http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/comp-2004/n452-04.pdf](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2004/n452-04.pdf)

<sup>6</sup> Mitteilung der Kommission betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Rahmenbestimmungen über staatliche Beihilfen an den Schiffbau (ABl. C 173 vom 8.7.2008, S. 3).

an dem der Nutzen oder das Ziel der Beihilfe erreicht war, zu beginnen. Dieser Nutzen galt als erreicht, wenn der Antragsteller die Innovation, für die eine staatliche Beihilfe gewährt wurde, ein zweites Mal nutzte. Die vorliegende Anmeldung betrifft eine Änderung der Rückzahlungsklausel. Künftig müssen Innovationsbeihilfen, die auf der Grundlage der geänderten Regelung gewährt werden, nicht mehr zurückgezahlt werden.

- b) Erhöhung der Mittelausstattung: Die Mittelausstattung für die Regelung wird von 43 Mio. EUR auf 45 Mio. EUR erhöht (+ 4,4 %); der Jahresetat beträgt 22 Mio. EUR.
- c) Verfahrenstechnische Änderungen:
- Im Zusammenhang mit dem vorzulegenden Gutachten über die Innovation ist vorgesehen, dass der Gutachter eine unterzeichnete Erklärung vorlegen muss, in der er seine wirtschaftliche Unabhängigkeit und einschlägigen Sachkenntnisse bestätigt. Außerdem werden die Anforderungen an Umfang und Inhalte des vorzulegenden Gutachtens umfassender und präziser definiert.
  - Nach der geänderten Regelung muss der Antragsteller bei innovativen Verfahren für alle Maschinen und Anlagen, die mit der Innovationsbeihilfe entwickelt oder erworben werden, eine Zweckbindungsfrist angeben. Sollten diese Maschinen und Anlagen während der Zweckbindungsfrist nicht zu dem Zweck verwendet werden, für den die Innovationsbeihilfe bewilligt wurde, so kann die Bewilligungsbehörde den gewährten Zuschuss zurückfordern. Nach Ende der Zweckbindungsfrist kann der Empfänger frei über die weitere Verwendung dieser Maschinen und Anlagen entscheiden.
  - Im Zusammenhang mit der potenzieller Beihilfeempfänger ist in der geänderten Regelung vorgesehen, dass künftig der Umstand einer Betriebsaufspaltung bzw. Organschaft berücksichtigt wird. In einem solchen Fall muss der Antragsteller den deutschen Behörden eine Einwilligung der Muttergesellschaft zur uneingeschränkten Nutzung während der Zweckbindungsfrist des innovativen Vorhabens vorlegen.
  - Mit der geänderten Regelung wird eine Frist von 6 Monaten für die Vervollständigung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller eingeführt. Ferner wird die Frist für die vorgeschriebene Berichterstattung an die deutsche Behörde nach Abschluss des Innovationsvorhabens von ursprünglich einem auf nunmehr drei Monate verlängert.
  - Die Änderung sieht ausdrücklich vor, dass kalkulatorische Kosten (Opportunitäts- und Risikokosten, kalkulatorischer Unternehmerlohn, usw.) nicht mit Mitteln aus der Innovationsbeihilfe gedeckt werden dürfen.
  - Die Bewilligung eines Zuschusses durch die Behörde erfolgt künftig mittels eines Zuwendungsbescheides.

- Der Antragsteller übermittelt lückenlose Informationen und arbeitet bei dem Verfahren mit. In der geänderten Regelung sind nach Maßgabe des entsprechenden deutschen Gesetzes<sup>7</sup> subventionserhebliche Tatsachen ausführlicher und detaillierter bestimmt.
- Der Empfänger muss in alle seine für die Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen über das Innovationsvorhaben einen Hinweis auf die Förderung durch den deutschen Staat aufnehmen.

### **III. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG DER ÄNDERUNGEN**

- (9) Deutschland hat die geänderte Regelung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 angemeldet.<sup>8</sup> In ihrer Würdigung kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass einige der verfahrenstechnischen Änderungen wie die präziseren Kriterien hinsichtlich der Unabhängigkeit des Gutachters zwar als Verschärfung der Förderfähigkeitskriterien angesehen werden könnten, dies aber bei der Streichung der Rückzahlungsklausel nicht der Fall ist. Daher zog die Kommission den Schluss, dass die Anmeldung in ihrer Gesamtheit für eine Behandlung nach dem vereinfachten Verfahren nicht in Frage kommt. Deutschland hat diesen Standpunkt der Kommission nicht angefochten.

#### **1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe**

- (10) Die angemeldete Maßnahme stellt aus den in der Entscheidung der Kommission zur Genehmigung der ursprünglichen Regelung in der Beihilfesache N 452/2004 dargelegten Gründen eine staatliche Beihilfe dar<sup>9</sup>.

#### **2. Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahme mit dem Binnenmarkt**

- (11) Deutschland hat die geplanten Änderungen an der bestehenden Regelung angemeldet und ist damit seinen Verpflichtungen nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)<sup>10</sup> nachgekommen.
- (12) In diesem Beschluss werden ausschließlich die angemeldeten Änderungen gegenüber der ursprünglichen Beihilferegelung N 452/2004, geändert mit Kommissionsentscheidung in der Sache N 174/2008, gewürdigt.

---

<sup>7</sup> Vgl. § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz), <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/subvg/gesamt.pdf>.

<sup>8</sup> Das vereinfachte Anmeldeverfahren ist bei Änderungen bestehender Beihilfemaßnahmen anzuwenden, die entweder über 20%ige Erhöhungen der Mittel, die Verlängerung der Regelung bis zu sechs Jahren oder eine Verschärfung der Förderfähigkeitskriterien, eine Herabsetzung der Beihilfeintensität oder eine Herabsetzung der förderfähigen Ausgaben zur Folge haben. vgl. Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>9</sup> Siehe Fußnoten 1 und 5.

<sup>10</sup> Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag die Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag und die Artikel 107 und 108 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieses Beschlusses sind Bezugnahmen auf die Artikel 107 und 108 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 87 und 88 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist.

- (13) Als Rechtsgrundlage für die Würdigung ist Randnummer 15 der Schiffbau-Rahmenbedingungen heranzuziehen. Des Weiteren wird die Regelung gegenüber anderen, von der Kommission bereits genehmigten Innovationsbeihilferegelungen gewürdigt.
- a) Rückzahlungsklausel: Die geplante Streichung der Rückzahlungsklausel aus der Innovationsbeihilfenregelung stellt zwar im Vergleich zur jetzigen Regelung eine Entschärfung dar, kann aber akzeptiert werden, da Deutschland die Rückzahlungsklausel ursprünglich von sich aus eingeführt hatte und eine solche Klausel nach Randnummer 15 der Schiffbau-Rahmenbestimmungen nicht vorgeschrieben ist. Auch die anderen, von der Kommission bereits genehmigten Innovationsbeihilferegelungen sehen ausnahmslos keine Rückzahlung vor.<sup>11</sup>
  - b) Erhöhung der Mittelausstattung: Nach Auffassung der Kommission ist diese begrenzte Erhöhung der Mittelausstattung angesichts der Größe des deutschen Schiffbausektors<sup>12</sup> vertretbar (der Jahresetat entspricht weniger als 0,01 % des Jahresumsatzes von ca. 6,2 Mrd. EUR<sup>13</sup>).
  - c) Verfahrenstechnische Änderungen: Die Kommission stellt fest, dass die von Deutschland angemeldeten verfahrenstechnischen Änderungen begrenzten Umfangs sind und im Wesentlichen auf eine effizientere Bearbeitung der Anträge im Rahmen der Innovationsbeihilferegelung abzielen. Zudem stehen diese Änderungen offensichtlich mit den allgemeinen Zielen eines transparenten Verfahrens und eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands im Einklang<sup>14</sup>. Folglich kann die Kommission die geplanten verfahrenstechnischen Änderungen akzeptieren.
- (14) Die Kommission stellt fest, dass die geänderte deutsche Innovationsbeihilfenregelung vom Datum der Kommissionsentscheidung bis zum 31. Dezember 2011 gilt. Am 31. Dezember 2011 endet auch die Geltungsdauer der Schiffbau-Rahmenbestimmungen. Im Falle einer Verlängerung der Schiffbau-Rahmenbestimmungen wird die geänderte deutsche Regelung nicht automatisch verlängert.
- (15) Nach Auffassung der Kommission ändern die angemeldeten Änderungen an der bestehenden Innovationsbeihilfenregelung nichts an ihrer positiven Bewertung in den vorausgegangenen Entscheidungen N 452/2004 und N 174/2008. Auf dieser Grundlage vertritt die Kommission die Auffassung, dass die angemeldete Beihilferegelung N 116/2010 „Regelung für Innovationsbeihilfen an den Schiffbau“ mit den Schiffbau-Rahmenbestimmungen im Einklang steht und somit mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

---

<sup>11</sup> Siehe beispielsweise Kommissionsentscheidung N 719/2009 Innovationsbeihilferegelung für den Schiffbau, Niederlande (ABl. C 67 vom 23.3.2007, S. 12) oder Kommissionsentscheidung N 28/2008 Innovationsbeihilferegelung für den finnischen Schiffbau (ABl. C 177 vom 12.7.2008, S. 3).

<sup>12</sup> Siehe auch Erwägungsgrund 4 der ursprünglichen Entscheidung (N 452/2004).

<sup>13</sup> <http://www.bmvbs.de/Verkehr/Wasser-,1471/Maritime-Verkehrswirtschaft.htm>

<sup>14</sup> Siehe diesbezüglichen Erwägungsgrund der ursprünglichen Entscheidung N 452/2004, Fußnoten 1 und 5.

#### IV. BESCHLUSS

- (16) In Anbetracht des Vorstehenden gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die angemeldete geänderte deutsche Innovationsbeihilfenregelung mit den Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau im Einklang steht und somit nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm).

Der Antrag ist per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registatur Staatliche Beihilfen  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/ BELGIË  
Fax: +32 229-61242

Bitte geben Sie in jedem Schreiben die Bezeichnung und die Nummer der Beihilfesache an.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Joaquín ALMUNIA  
Vizepräsident der Kommission